

Vertrag über eine elektronische Veröffentlichung

zwischen der

Universität des Saarlandes, Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek SULB

vertreten durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Manfred J. Schmitt,
dieser vertreten durch die leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Désirée Griesemer
(nachfolgend: Informationseinrichtung), und

der Autorin/dem Autor

Vorname Nachname

Titel der Arbeit
(nachfolgend Werk genannt)

Ort, Datum

Unterschrift Autorin/Autor

i.A.

Ort, Datum

Unterschrift Informationseinrichtung

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das vorherig genannte von der Autorin/vom Autor verantwortete Werk.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Die Autorin/ der Autor räumt der Informationseinrichtung an dem Werk das nichtausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung unentgeltlich ein, um es auf einem eigenen Webserver als elektronische Publikation im Internet öffentlich im kostenlosen Zugriff anzubieten. Die Informationseinrichtung erhält ergänzend das nichtausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung an dem von der Autorin/ dem Autor angefertigten Abstract zum genannten Werk. Des Weiteren räumt die Autorin/ der Autor der Informationseinrichtung die erforderlichen Nutzungsrechte ein, die es der Informationseinrichtung ermöglichen, ihrer Ablieferungspflicht gemäß § 16 DNBG zur unbefristeten und dauerhaften Archivierung durch die Deutsche Nationalbibliothek nachzukommen.

(2) Die Informationseinrichtung kann die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und einfache Nutzungsrechte an andere Repositorien vergeben, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung der Autorin/ des Autors bedarf.

(3) Alle übrigen Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte verbleiben bei der Autorin/beim Autor, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung des Werks in gedruckter Form.

(4) Die Autorin/ der Autor versichert, dass sie/er die vorstehend genannten Rechte übertragen darf und keine Rechte Dritter dadurch verletzt werden, insbesondere bei im Werk enthaltenen Abbildungen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten der Autorin/des Autors

Die Autorin/ der Autor liefert das Werk präferiert im Dateiformat PDF ab.

§ 4 Leistungen der Informationseinrichtung

(1) Die Informationseinrichtung stellt das von der Autorin/ vom Autor als Datei eingereichte Werk auf dem hierzu vorgesehenen Server bereit. Das bereitgestellte Dokument ist damit öffentlich im Rahmen der geltenden Nutzungsbedingungen der Informationseinrichtung zugänglich. Auf den Internetseiten der Informationseinrichtung werden zudem der Name der Autorin/ des Autors sowie der Titel des eingereichten Werks angezeigt. Ferner werden auf den Internetseiten der Informationseinrichtung die durch die Autorin/ den Autor vertraglich freigegebenen zusätzlichen personenbezogenen Daten zu der Arbeit angezeigt.

(2) Die Informationseinrichtung legt von jeder auf ihrem Server bereitgestellten Datei Sicherungskopien im Rahmen der im Hause üblichen Backupverfahren an.

(3) Die Informationseinrichtung verfolgt mit der Veröffentlichung des Werks keine wirtschaftlichen Interessen. Die Autorin/ der Autor erhält keine Vergütung.

§ 5 Haftung, Schadensersatzansprüche

(1) Die Informationseinrichtung strebt eine durchgehende Verfügbarkeit ihrer Webseiten auf dem von ihr betriebenen Server an, garantiert diese jedoch nicht.

(2) Für Störungen innerhalb des Internet übernimmt die Informationseinrichtung keine Haftung. Dies gilt auch für die Veränderung von Daten während einer Datenfernübertragung.

(3) Die Autorin/ der Autor bestätigt durch ihre/ seine Unterschrift, dass eine Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung ihres/ seines Werks und Abstracts auf den öffentlich zugänglichen Webseiten der Informationseinrichtung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne von § 2 dieses Vertrages an die Informationseinrichtung keine Rechte Dritter verletzen und wird die Informationseinrichtung von Ansprüchen Dritter freistellen. Die Autorin/ der Autor versichert, dass sie/ er in Zweifelsfällen oder bei Ent stehen diesbezüglicher Rechtshindernisse die Informationseinrichtung un-

verzüglich hiervon in Kenntnis setzt. Die Autorin/ der Autor versichert, dass sie/ er alleine berechtigt ist, der Informationseinrichtung die in § 2 genannten Rechte an dem Werk einzuräumen und dass die Inhalte des Werks keine Rechte Dritter verletzen. Ferner versichert die Autorin/ der Autor, dass sie/er keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen getroffen und insbesondere keine ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Werk an Dritte übertragen hat. Des Weiteren versichert die Autorin/ der Autor, dass sie/er bei der Erstellung des Werks die allgemein anerkannten Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens beachtet hat. Die Informationseinrichtung ist berechtigt, den Zugriff auf das Werk zu sperren, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter bestehen. Die Informationseinrichtung wird die Autorin/ den Autor in einem solchen Fall unverzüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Sperrung informieren. Im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieses Vertrages durch die Autorin/ den Autor, stellt diese/ dieser die Informationseinrichtung von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen Kosten frei. Werden die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam durch Dritte wegen der Leistung der Autorin/ des Autors auf Schadensersatz und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung in Anspruch genommen, stellt die Autorin/ der Autor die Informationseinrichtung von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Die Informationseinrichtung übernimmt soweit gesetzlich zulässig keinerlei Haftung insbesondere im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung. Das gilt nicht, wenn die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Informationseinrichtung beruht und der Autorin/ dem Autor nicht in gleicher Weise Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im letzteren Fall erfolgt eine Aufteilung des Schadens unter Abwägung insbesondere der Verschuldensanteile.

(5) Im Übrigen haftet die Informationseinrichtung für eigenes Verschulden nur im Falle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Datenschutz, Datensicherheit

Die Informationseinrichtung verpflichtet sich, die übermittelten personenbezogenen Daten der Autorin/ des Autors vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausschließlich die in § 4 Abs. 1 genannten Daten dürfen von der Informationseinrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7 Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt durch beidseitige Unterschrift der Vertragsparteien unter den Vertragstext zustande. Jede Partei erhält eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird für zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht gemäß Abs.2 gekündigt wird.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Änderungen oder Ergänzungen oder die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformvereinbarung selbst.

(2) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

(3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

(4) Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.